

# **BGer 7B\_223/2025 vom 31. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_223\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_223_2025)

FR: TF 7B\_223/2025 du 31 mars 2025

IT: TF 7B\_223/2025 del 31 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 5. September 2024 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen die B.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation (vormals C.\_\_\_\_\_ AG) bzw. deren verantwortliche Personen wegen Verdachts auf Konkursdelikte ein. Mit Verfügung vom 19. September 2024 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung nicht an Hand. Auf eine beim Obergericht des Kantons Zug (nachfolgend: Obergericht) gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde trat dieses mit Verfügung vom 12. Februar 2025 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 10. März 2025 ans Bundesgericht und beantragt "das Urteil des Obergerichts aufzuheben bzw. rückgängig zu machen".

### **E. 2**

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an die Begründung der Legitimation, insbesondere wenn sich die Beschwerde - wie vorliegend - gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung eines Verfahrens richtet (ausführlich hierzu: Urteile 7B\_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; 7B\_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

In der Beschwerde findet sich keine hinreichende Begründung, weshalb dem Beschwerdeführer Zivilforderungen zustehen sollen und er als Privatkläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde berechtigt sein soll. Sie genügt damit bereits aus diesem Grund den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Im Übrigen begründet der Beschwerdeführer nicht ausreichend, weshalb die angefochtene Verfügung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollte. Die Beschwerde setzt sich nicht materiell mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander; vielmehr werden diese

von ihm lediglich zum Anlass genommen, um darzulegen, wie sich der Sachverhalt aus seiner Sicht zugetragen habe und welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben sollten. Damit geht die Beschwerde nicht über appellatorische Kritik hinaus. Auch diesbezüglich wird sie den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht gerecht.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt ferner keine Verletzung von Verfahrensrechten, deren Missachtung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen würde und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnte ("Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1).

#### **E. 5**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.